



An alle

Kindertagespflegepersonen in Berlin

Nachrichtlich über

die Fachberatungen der Jugendämter

04.03.2022

22. Informationsschreiben für Kindertagespflege

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen, sehr geehrte Damen und Herren,

die Kindertageseinrichtungen befinden sich seit dem 22.01.2022 in einem eingeschränkten Regelbetrieb. Aufgrund der stabilen und kleinen Gruppen konnten wir die Kindertagespflegestellen hiervon ausnehmen.

Angesichts der insgesamt positiven Entwicklung des pandemischen Geschehens bzw. seiner Auswirkungen treten nunmehr in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens erste Lockerungen in Kraft, so auch in der Kindertagesbetreuung. Dennoch bleibt es von großer Bedeutung, das nach wie vor deutliche Infektionsgeschehen zu beobachten und die Hygienemaßnahmen auf der Grundlage des Mutterhygieneplans konsequent umzusetzen.

Für die Kindertagespflege bedeutet dies:

- Die Eltern dürfen die Kindertagespflegestelle nur zum Bringen und Abholen ihres Kindes und nur mit FFP2-Maske betreten (Ausnahmen vom Betretensverbot sind z. B. ein Unfall eines Kindes oder die Begleitung im Rahmen der Eingewöhnung)
- Elternabende sollen nur bei einem unaufschiebbaren Bedarf in Präsenz stattfinden
- Die Durchführung von Zusatzangeboten ist ausgesetzt
- Reisen sind nicht zulässig

Testverpflichtung

Mit dem 20. Informationsschreiben haben wir Sie über die Verpflichtung informiert, sich zweimal wöchentlich in einem offiziellen Testzentrum testen zu lassen, falls Sie nicht geimpft oder genesen sind. Mit der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine Ihre Tätigkeit betreffende Änderung vorgenommen worden. Gemäß § 21 der Verordnung gilt für Selbstständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit physischen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben, die Verpflichtung, sich **an jedem Tag der Tätigkeit** mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests testen zu lassen und die Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. **Von dieser Testpflicht befreit sind Personen, die als vollständig geimpft und genesen eingestuft werden.**

„Test-to-Stay“ Verfahren in der Kindertagespflege

Des Weiteren möchten wir Sie über die neuen Regelungen im Kontext **Quarantäne/ Isolation informieren:**

Die Berliner Gesundheitsämter haben sich im Zuge der Einführung der Testpflicht für Kinder in Kitas und Kindertagespflegestellen darauf verständigt, den sogenannten „Test-to-Stay“-Ansatz in allen Berliner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen einzuführen. „Test-to-Stay“ verändert die bisherigen Regelungen für Kontaktpersonen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 InfSchMVO. **Danach können Kinder und Kindertagespflegepersonen, die einen Kontakt zu Personen mit positivem PCR- oder Antigen-Schnelltest hatten, die Kindertagespflege weiter besuchen bzw. tätig sein, sofern sie symptomfrei sind und an den 5 folgenden Kalendertagen negativ getestet werden. Eine Freitestung durch ein Testzentrum oder eine zertifizierte Teststelle ist nicht erforderlich. Die Testung der Kinder soll, wie bisher, zuhause von den Eltern durchgeführt werden.**

Für Kindertagespflegestellen, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, haben die Amtsärztinnen und Amtsärzte zusätzlich Folgendes bestimmt: Bei kleinen familiären Einrichtungen ist eine Abstimmung im Einzelfall mit dem jeweiligen Gesundheitsamt erforderlich, sofern die Leitung (z.B. betreuende Mutter) als positiv Betroffene gilt bzw. die eigenen Kinder nicht isoliert werden können.

Die Eltern können selbst entscheiden, ihre Kinder, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, nicht in der Kindertagespflegestelle betreuen zu lassen, sondern in Quarantäne zu nehmen. Die Quarantäne wird für diese Fälle wie bisher vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen und bescheinigt. Hierfür ist es erforderlich, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Kinder schriftlich auflistet und diese Auflistung dem Gesundheitsamt übersendet. Die Quarantänedauer entspricht der Zeit des „Test-to-Stay“, also fünf Tage.

Sofern Kinder positiv getestet werden, gelten die bisherigen Regelungen gemäß § 7 der InfSchMVO fort. Das Kind muss sich in Quarantäne begeben und es muss gemäß InfSchMVO eine Nachtestung erfolgen.

Für Nachfragen im konkreten Einzelfall wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

Unabhängig vom „Test-to-Stay“-Verfahren können die Amtsärztinnen und Amtsärzte im Einzelfall eine Quarantäne gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Satz 4 festlegen.

Im Anhang finden Sie eine grafische Darstellung zum Umgang mit den neuen Quarantäneregelungen.

In Abstimmung mit den Gesundheitsämtern möchten wir weitere zusätzliche Hinweise geben:

- Kinder, die am „Test-to-Stay“-Verfahren teilnehmen und für die daher auch keine Quarantäne angeordnet ist, dürfen sich entsprechend auch außerhalb der Kindertagespflegestelle ohne Einschränkung bewegen.
- Personen, die der Testpflicht nicht unterliegen (Kinder unter einem Jahr, geimpfte und kürzlich genesene Kinder, Kinder, die nicht getestet werden können) sowie geboosterte Kindertagespflegepersonen können auch als Kontaktperson ohne tägliche Testung die Kindertagespflegestelle besuchen bzw. dort tätig sein. Diesen Personen wird empfohlen, freiwillig am „Test-to-Stay“-Verfahren teilzunehmen.

Um auch die Kindertagespflegestellen in die Lage zu versetzen, den „Test-to-Stay“-Ansatz umzusetzen, hat unser Haus zusätzliche 2 Mio. Lollitests bestellt. Am 22.02.2022 wurden die Jugendämter über die Bereitstellung weiterer Lollitest-Kontingente informiert. Konkret heißt das: Eltern erhalten in der Regel 3 Tests pro Woche. Sofern es zu einem Infektionsfall kommt, erhalten sie weitere Tests, um die Testung an fünf aufeinander folgenden Tagen zu ermöglichen.

Verlässlichkeit der Lolli-Tests

Die kontinuierliche Testung der betreuten Kinder als auch der Kindertagespflegepersonen tragen zusammen mit den Hygienemaßnahmen ihren Anteil zu einer Stabilisierung des Betreuungssystems bei. Die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellten Tests entsprechen den vom Paul-Ehrlich-Institut benannten Kriterien und sind beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (*BfArM*) gelistet. Zur Sicherung der Qualität hat die Senatsverwaltung darüber hinaus im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ausschließlich Produkte zur Anwendung als Spuck- bzw. Lollitest mit einer vergleichbar hohen Sensitivität sowie die Geeignetheit für Omikron berücksichtigt.

Bei der Durchführung der Testung gilt bitte außerdem zu beachten, dass die Kinder mindestens 30 Minuten vor der Anwendung nichts essen, trinken oder ihre Zähne putzen sollten. Am besten wird die Testung direkt morgens nach dem Aufstehen durchgeführt.

Die bezirklichen Jugendämter haben ferner eine Lieferung von FFP2-Masken erhalten. Über die Ausgabe werden Sie wie bisher durch Ihre Fachberatung informiert.

Wir bedanken uns für Ihre durchgehende, tatkräftige Unterstützung bei der Bewältigung dieser Pandemie!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carsten Weidner

Leiter des Referats

Frühkindliche Bildung, Kindertagesbetreuung